Bip.

R. mil.
a.
110 a

Kurpfälzische Kriegsartikel.

München,

gedruckt bey Franz Joseph Thuille, 1779.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

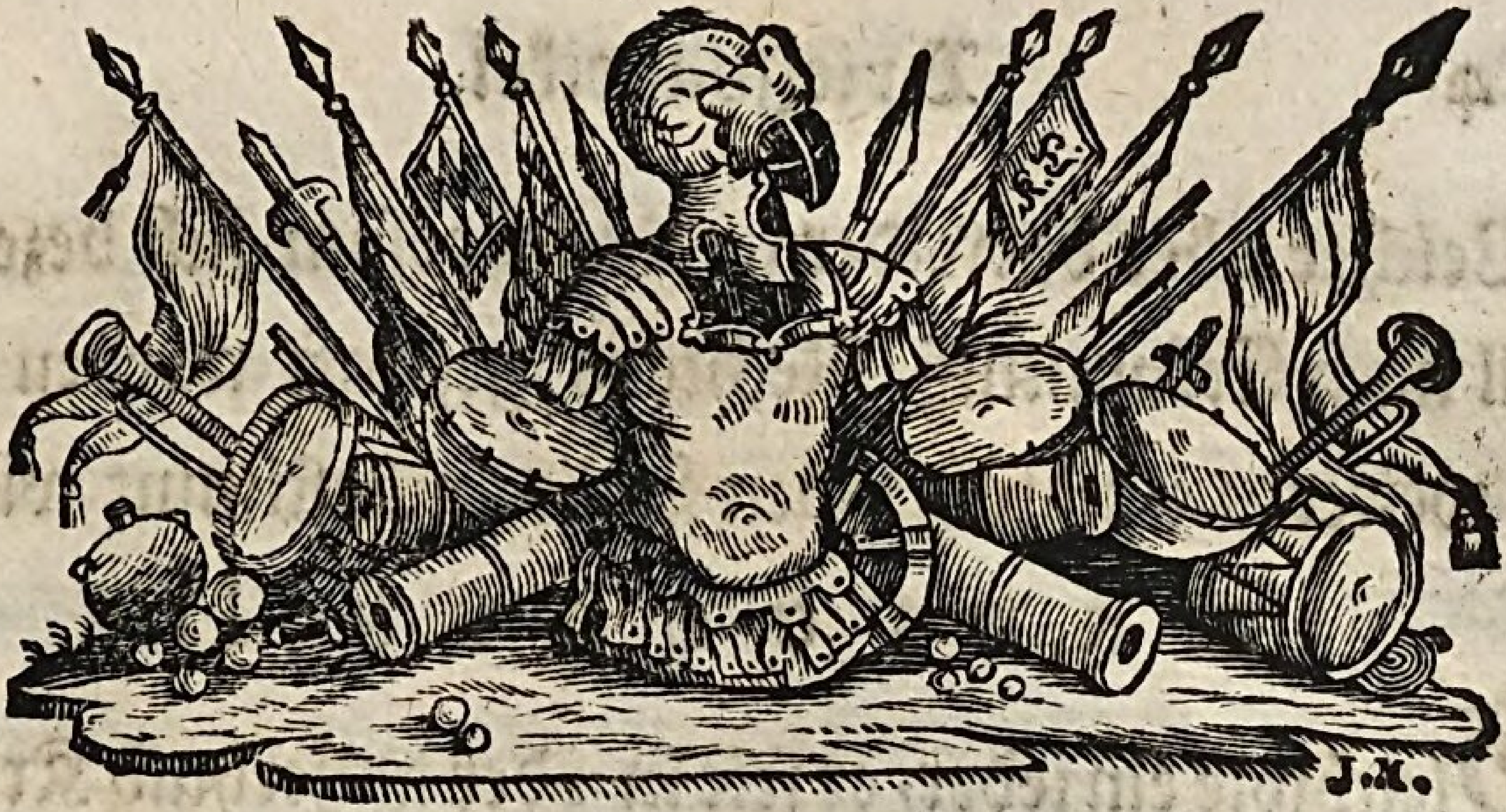

Articulus I.

Anfänglich soll ein jeder Offizier und gemeiner Soldat gemäß den besonders vorgeschriebenen Formularien einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß er dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Carl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern, des H. Röm. Reichs Erztruchseßen und Kurfürsten tot. tit. treu und redlich dienen, Deroselben Schaden warnen, und Frommen fördern, imgleichen der ihm vorgesetzten Generalität und Offiziers gehorsam sein, was sie mit ihm schaffen und gebieten, er seie Adel, oder Unadel, Klein oder Groß, dasselbige ohne alle Widerrede und Aufzug thun, zu und vor dem Feind in Zügen und Schlachten, Stürmen und Wachten, wie es sich bei Tag und Nacht begeben mag, und wo es die Noth erfordert, sich gebrauchen lassen wolle und solle.

Welcher aber darwider in Ungehorsam sich bezeiget, soll nach Erkanntniß Rechtens gestraft werden, als in weiteren nachfolgenden Artikeln bestimmt wird.

ARTICULUS II.

Gleichwie ein jeder, er seie in- oder außerhalb Kriegspflichten, hoher oder niederer Offizier, oder gemeiner Soldat, eines christlichen ehrbaren Lebens sich zu befleisen schuldig; als sollen es Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht Offiziers und gemeine Soldaten auch thun, und sich den Gottesdienst sorgfältig angelegen sein lassen.

ARTICULUS III.

Vor allen Dingen soll ein jeder Kriegsmann sich gottloser Worten und Werken, sonderlich des Fluchens, Schwörens, und Gotteslästerens enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Herzen bitten; so oft zu dem Gottesdienst um geschlagen wird, sich dazu verfügen, und denselben ohne ehehafte Ursachen keineswegs versäumen; würde sich aber einer oder mehrere mit gotteslästerlichen Worten und Werken, es seie im Feld, Garnison oder sonsten vergreifen, oder erzeigen, der oder dieselbe sollen am Leib oder Leben gestraft werden nach Erkenntniß des Rechtens. Wer auch zur Zeit des Gottesdiensts in den Kellern oder Gelagen betretten würde, den soll der Profos

Macht

Macht haben, in die Eisen zu schlagen, und nach Erkenntniß des Obristen zu strafen. Es solle auch unter währendem Gottesdienst, Meß oder Predigten, oder zu andern verbotenen Zeiten, kein Wein, Bier, Brandewein oder andere Sachen durch die Marketenter oder Wirthe, es seie im Feld oder jenen Garnisonen, wo Casernen sind, und die Wirthe unter der Kriegsbefehlhabung stehen, ausgezapfet, oder verkaufet werden: ein solcher Marketenter oder Wirth solle neben Preisgebung derlei Waaren und Gut mit einer willkührigen Strafe angesehen werden, dann durchgehends alles Gesöf währendem Gottesdienst bei gebührender Strafe verboten sein.

ARTICULUS IV.

Sollten unter Ihro Kurfürstl. Durchlaucht Truppen einige abgötterische Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbänner, Vestmacher, Waffensegner, Cristallenseher, Siebdreher, oder andere abergläubische gotteslästerische Beschwörer sich finden, dieselbe sollen nach Beschaffenheit und Umständen mit dem Feuer, Staubschlag, Verlust der Ehren, oder schimpflicher Verweisung abgestrafet werden.

ARTICULUS V.

Zu dem Gottesdienst oder Gebeth sollen sie sich gern

und fleißig verfügen, und dieselbe ohne ehehafte Ursachen keineswegs versäumen, ihre Garnisonspfarrer, Feldpatres und Kapläne lieben und ehren, ihnen und ihren geistlichen Vermahnungen folgen, sich an keinem weder mit Worten, noch in der That vergreifen, noch Hand an sie legen, weniger sie despectiren, verkleinern, oder verspotten, bei Entsezung ihrer Charge, einer starken Geld- oder wohl nach Befinden bei Leib- und Lebensbestrafung.

ARTICULUS VI.

Es sollen sich alle Kriegsleute bei der Anwerb- Assentir- und Musterung mit dem rechten Tauf- und Zunamen, sammt den Orten, woher sie gebürtig, nennen, nicht weniger wenn ein oder anderer vorher sin aus- oder einheimischen Kriegs-diensten gestanden, deren Entlaß- oder Davonkommung getreulich anzeigen.

ARTICULUS VII.

Die Obristen und Commandanten der Truppen sollen denen Musterungen, welche auf Ordre Ihro Kurfürstl. Durchlaucht, oder Höchstdero desfalls vorgesezten Hofkriegsraths, oder auch commandirenden Generalität geschehen, jedesmalen beiwohnen, und dazu alle hilfliche Hand bieten, auch selbsten

sten mit denen ihren Chargen gebührenden Waffen erscheinen, und durchgehends niemand auf dem Musterplaz, oder im Marschiren höhere Gage, als ihm der Ordonanz nach gebühret, prätendiren, noch, da Differentien vorfielen, sich aufrührischer Worten vernehmen lassen, sondern mit geziemender Bescheidenheit das Seinige gehörigen Orts suchen, mithin den Musterungs- und anderen verordneten Kriegscommissarien alle gebührliche Ehre und Respect in ihren Commißionen, Verrichtungen, und Aemtern erzeigen, dann sie keiner mit verächtlichen Worten, noch in der That selbsten beleidigen, wer darwider handelt, und zumalen da ein Offizier oder Gemeiner vorsezlich die Musterung zu paßiren sich weigerte, solle derselbe seiner Charge und Rückstandes verlustigt sein, auch befindenden Dingen nach mit weiterer exemplarischer Strafe angesehen werden; Welcher einen oder mehrere Blinde in seinen Listen führet, oder einen andern Offizier, Reuter, Dragoner, Husar, Grenadier oder Musquetier dazu gelehnet, oder seine Knechte, wie auch andere nicht verpflichtete Leute die Musterung paßiren lasset, soll cum Infamia caßiret, die Blinde aber sammt denen, so von andern Compagnien sich eigennuzig und vorbedächt-

sich dazu gebrauchen lassen, nach Gestalt der Sachen lebenslänglich in Eisen und Banden geschlagen, und zur Schanzenarbeit condemniret werden. Derjenige, so einen Paßvolant, oder Blinden, so unter die Compagnie nicht gehöret, und Dienst dabei gethan, anzeiget, soll zum Recompense zwanzig Reichsthaler, auch seinen Abschied, wenn er ihn verlangt, haben; dahingegen jener, welcher Wissenschaft davon gehabt, und es nicht angezeiget, bewandten Umständen nach gleich den Verbrechern selbst mit respective infamer Cassation und sonst abgestrafet werden; Wie dann ferner bei schwerester Cassation, auch befindenden Dingen nach lebenslänglicher Schanzstrafe verbotten bleibet, anderen Montur, Gewehr, oder Pferde zur Musterung zu leihen, oder sonsten dabei anderen Vortheil oder Betrug zu gebrauchen, wodurch die feldherrliche Kriegscassa mit unbilligem Sold, oder Abgabe beschweret wird.

Articulus VIII.

Keinem Offizier solle freistehen, einen geworbenen Mann, der einmal assentirt worden, abzudanken, oder gegen ein Stuck Geld zu entlassen, und anstatt dessen einen andern anzunehmen, noch weniger die von Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht constituirte Offiziers

fiziers zu reformiren, oder auch die Dienstpferde zu verhandeln, und zu vertauschen, sondern wo um einer Untüchtigkeit, oder andern erheblichen Ursache wegen solches geschehen müßte, so soll es dem Obristen angezeigt werden, von welchem alsdann nach genugsam erkundigter Beschaffenheit sowohl wegen Verkaufung des untüchtigen, als Anschaffung eines neuen guten Pferds an die hierunter vorgesezte Behörde der Bericht erstattet, und hierauf die Resolution erwartet werden solle; Demnächst ist der Ab- und Zugang der monatlichen Zahlungsliste zu inseriren, und folgends der Kriegscommissarius bei der ersten Musterung davon zu berichten, damit derselbe benachrichtigt werde, welcher gestalten eine Melioration geschehen seie, und dieses alles zum erstenmal bei Strafe dreimonatlichen Arrestes und Solds, das zweitemal Cassationis cum Infamia.

Articulus IX.

Welcher Soldat von seiner Fahne in Garnison, im Feld, oder sonsten desertirt, oder auch mit Urlaub nach verfloßener Frist vorsezlich ausbleibt, selbiger solle, wenn es in Kriegszeiten, oder wenn die Regimenter und Corps zum Feldzug den ersten Befehl empfangen, geschiehet, ohne alle Gnade mit dem

Strang vom Leben zum Tod gebracht werden. Wie imgleichen derjenige, so entweder genugsam überzeuget wird, oder selbst gestehet, daß er einen Anschlag zu desertiren gemacht, und nur den Willen oder Vorsaz solchergestalten in das Werk zu richten, im Begrif gewesen, auch lediglich in Vollziehung dieses seines Vorhabens gefunden, und attrapiret worden, ob er gleich nicht gänzlich oder weit hinweg gekommen, ebenfalls gehenket werden solle. Derjenige Soldat aber, so in Friedenszeiten meineidig ausreiset, oder mit Paß vorsezlich ausbleibt, oder, wie obvermeldet, in Vollziehung des Willens oder Vorsatzes attrapirt wird, solle (im Fall er kein anderweites schweres die Todesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen dabei mitbegangen hat) mit zehenjähriger Schanzenarbeit bei Wasser und Brod, auch in Eisen und Banden belegt, nach ausgestandener Strafe sohin mit einem Laufzettel fortgewiesen werden.

Wohingegen derjenige, so andere zu diesem Verbrechen in schon bemerkter Friedenszeit verleitet, und einen Complot macht, als Urheber mit 15jähriger derlei Schanzarbeit, und eben so nachheriger obbestimmter Fortweisung angesehen, im übrigen sodann jene Soldaten, so ohne Paßzettel durch einige Orten kommen,

men, oder unter Wegs angetroffen werden, als Deserteurs angehalten, und nach ihrer Garnison oder Standquartier zurück gesendet, fort darüber was Rechtens erkannt werden solle. Da man aber dergleichen Deserteurs nicht ertappen, oder betretten würde, sollen solche mittels vorgängigen üblichen Contumacialprocesses als offene Schelmen, und meineidige Ausreiser erkläret, der angebohrn inländischen wirklich besizend- oder zu hoffen habendes Vermögen dem Fisco militari heimgewiesen, dann deren, so in Kriegszeiten ausreisen, ihre Namen an den Galgen gehefftet, und daß solches geschehen, per Extractus Sententiæ in jedes Geburtsort ad valvas publicas affigirt, wegen jener in Friedenszeiten ausgetrettener aber der Auszug der Contumacialurtel über obige Erklärung und Confiscationserkanntniß gleichmäßig in ihren Geburtsorten offentlich angeschlagen werden.

ARTICULUS X.

Insonderheit sollen sie unter sich selbsten allemal der Niedre den Höhern, vermög der Kriegsordnung und eine auf die andere folgende Charge, sonderheitlich aber in Commandosachen, und gegenwärtigen Kriegsdiensten, bei Verlust des Lebens oder Ehren

ren

ren, oder nach Beschaffenheit, anderer schweren Leibsstrafe, einander allen Respect, Ehre und Gehorsam leisten, auch allen offentlichen Gebot und Verboten, welche zu solchen Krigsdiensten von der Generalität, höheren Offiziers, oder Commandanten vermittelst des Trompetenschalls, oder Tromelschlags verkündigt werden, insonderheit aber denen von Ihro Kurfürstl. Durchlaucht publicirten Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanzen, auch allen Edicten und Mandaten, welche von Zeit zu Zeit publicirt werden, gleich ob dieselbe diesem Artikulsbrief mit ein verleibt wären, unweiger- und gehorsamlich bei Vermeidung der daran gehängten Strafe nachzuleben schuldig sein.

Articulus XI.

Sie sollen sich auch alle einander ohne Unterschied christ- und getreulich meinen, sich fried- und schicklich miteinander begehen, einer des anderen Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu- und vor dem Feind einander, wie sie commandiret werden, tapfern Beistand und Hilfe leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Soldaten wohl ansteſet, und gebühret, einer gegen den andern erzeigen,

gen, und verhalten, dahero auch keiner dem andern seine bestellte Knechte, Diener oder Jungen abspannen, noch ohne seines Herrens Wissen und Willen annehmen.

Articulus XII.

Wo einer oder mehrere auf Zúg und Wachten, es seie im Feld, oder Garnison, durch einen Befehlsmann aus Ursachen und darum er anderst thut, als einem Kriegsmann oder Soldaten gebühret, gestraft würde, und er ihn dagegen mit schmähligen Worten anfiele, obschon der Bestrafte allenfals vermeinen würde, es seie ihm unrecht geschehen, so solle er gleichwohlen keine Fug und Macht haben, dagegen mit unnüzen Worten herauszufahren, viel weniger sich zu widersezen, sondern seine Beschwerung nach vollbrachter Wacht und Commando gehörigen Orts anbringen, wer darwider handelt, selbiger soll an dem Leib härtiglich gestraft, derjenige aber, so sich zur Wehr stellet, oder den Degen zucket, an dem Leben nach vorhero abgehauener rechter Hand gestraft werden.

Articulus XIII.

Wenn es sich auch zutrüge, daß zu gewisser Ver-

richtung jemand mit einem anderen, als seinem ordentlichen Befehlshaber aus commandiret würde, solle alsdann zu Verrichtung schuldiger Herrndiensten nicht weniger als denen ordentlich vorgesezten Befehlshabern völliger Respect und Gehorsam geleistet werden, bei Vermeidung Leib = und Lebens-Strafe; wie dann auch durchgehends ein jeder Soldat schuldig und gehalten sein solle, innerhalb dreimal 24 Stunden auch anderer Offiziers sich zu erkundigen, und dieselbe von Ansehen kennen zu lernen, um ihnen ebenfalls Respect, und Gehorsam zu erweisen; dann solchemnach keine Entschuldigung, ob hätte er diesen oder jenen Offizier nicht gekennet, anzunehmen, auch wenn schon ein anderer Offizier einen Soldaten, so nicht unter seinem ordentlichen Commando stehet, befindenden Dingen nach auf der That corrigirt, oder strafet, soll derjenige Offizier, worunter er eigentlich gehöret, dagegen nichts reden noch vorrücken, ob hätte er seinen Leuten nichts zu befehlen.

Articulus XIV.

Nachdeme Ihro Kurfürstliche Durchlaucht gegen die muthwillige Zweikämpfe und Balgereien, dann Injurien ein scharfes Edict, wie hiernach folget, ver-

künden,

künden lassen, als soll solches unverbrüchlich, und vest bei der darinn enthaltenen Strafe wider die Duellanten sowohl, als Secundanten, Cartellträger, fort Injurianten auf das schärfeste befolgt, und beobachtet werden.

Articulus XV.

Insgemein sollen alle muthwillige, vorsätzliche Todschläge, sie geschehen mit was vor einem Gewehr, auch was vor Art und Weise sie wollen, bei Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Truppen gänzlich verboten sein, wer darwider handelt, solle das Leben verwirket haben, und mit dem Schwerd ohnnachläßig, Vater, Mutter, Bruder, Schwester und Kindermörder aber nach Innhalt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Caroli V. schröcklich gestrafet werden.

Articulus XVI.

Wer das Laster zweifacher Ehe bei noch lebenden seinen Ehegatten wissentlich und wirklich begehet, oder mit eines andern Eheweib, er seie gleich ledigen Standes, oder vereheliget, die Ehe bricht, oder ein Weibsbild mit Gewalt entführet, oder Nothzüchtiget, wie auch Blutschande begeht, oder sich

gar mit der abscheulichen Unkeuschheit wider die Natur beflecket, der oder dieselben sollen nach Ausweis schon angezogener Caroli V. und des H. R. Reichs peinlichen Halsgerichtsordnung ihren Verbrechen, und befindenden Dingen nach mit Leib-oder Lebensstrafe belegt werden.

Articulus XVII.

Insgemein soll alle Unzucht und Kuplerei, und was dem mehr anhänget, ernstlich verboten sein, so jemand darwider handelt, der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung ernstlich, und nach Befinden peinlich gestraft werden.

Articulus XVIII.

Es sollen auch alle Maitressen, Concubinen, und Huren weder im Feld noch Garnison bei willkürlicher Strafe so wenig bei den Offiziers als gemeinen Soldaten, noch auch sonsten überflüßiger Troß und Hurengesinde geduldet werden, da aber jemand dergleichen Weibspersonen bei sich hätte, und sie nicht auf beschehene Verwarnung ihn verlassen wollte, soll dieselbe vom Profos und Steckenknecht weggenommen, und des Lagers oder Garnison verwiesen, oder aber der, so sie behalten, und nicht verlassen will, ernstlich gestraft werden.

Arti-

Articulus XIX.

Es solle kein Prister oder Pfarrer bei Entsezung seines Dienstes ohne erhaltenen schriftlichen Consens einen Ober- Unteroffizier, oder gemeinen Soldaten mit einer Frau oder ledigen Person ehelich zusammen geben, es soll auch kein Unteroffizier, noch Gemeiner ohne des Obristen speciale Erlaubniß, und nach vorhero eingezogener gründlicher Nachricht, daß die Verlobte ledige Personen seien, anbei, daß die Reglements- mäßige Zahl der Beweibten nicht überschritten, und respective sonstige Normalverordnung beobachtet werde, heurathen. Welcher Unteroffizier oder Soldat aber sich ohne des commandirenden Regiments Offiziers Consens außer- oder inner Landes heurathet, solle achtzehen Monat lang in Eisen und Banden bei Wasser und Brod arbeiten, jedoch im Fall er an statt der Indemnisation 25. Reichsth. erlegen würde, alsdann nur sechs Monat lang Schanzen, und demnächst befindenden Dingen nach beibehalten, oder mit einem Dimissions-Schein entlassen, derjenige hingegen, so ohne Erlaubniß sich heurathet, und hiernach desertiret, oder auch nach der Desertion sich anderweitig verehelichet, sohin ein gedoppeltes Ver-

brechen hierunter begehet, soll diesertwegen bei freiwilliger seiner Ruckkehr mit zweijähriger, im Erlegungsfall obbestimmter 25. Reisthl. aber nur mit einjähriger derlei Schanzenarbeit angesehen, und wegen dessen Beibehalt, oder Entlassung das weitere dem Reglements-mäßigen Befinden nach dergestalt erkennet werden, daß derlei Beibehalten werdende mit ihren Weib und Kindern wegen des Quartiers und desselben Beziehung denen Compagnies gleichwie obige niemals zu Last fallen; Es sollen zugleich auch alle Beschenkungen, wie solche auch immer Namen haben mögten, bei Gestattung des Heurathens ein vor allemal gänzlichen unterbleiben, immassen, wer darüber betreten, und etwas annehmen würde, anderen zum Exempel mit scharfer Strafe angesehen werden solle. Den Oberoffiziers wird imgleichen ohne speciale Erlaubniß des vorgesezten Hofkriegsraths, oder en Chef commandirenden Generals fort dessen darüber ertheilende Verordnung, und zwar bei Strafe der Cassation zu heurathen hiemit verboten; jedoch solle allemal ein jeder Offizier bei seinem Regimentscommandanten die obwaltende Umstände, und besonders wie er die hieruntige allgemeine Vorschrift zu erfüllen, und das

darinn

darinn auf jeden nach seinem Grad bestimmte Geldquantum zum Besten der künftigen Frau und Kindern baar oder respective in guten gerichtlichen Verbriefungen zu hinterlegen im Stand seie, vorhero anzeigen, dieser aber an seine Behörde sotane Umstände zu Einholung der Ordre rapportiren.

ARTICULUS XX.

Aller Diebstahl im Feld und Garnison wird hiemit ernstlich verboten, die geringere Diebstähle sollen auf erfolgte Restitution dessen, was abgangen, nach Gelegenheit des Verbrechens und seiner Umständen nach Erkanntniß des Kriegsrechtens zum wenigsten mit scharfer Gefängniß, Gassenlaufen, schimpflicher Verweisung vom Regiment gestraft werden.

ARTICULUS XXI.

Da aber der Diebstahl mit Einbrechen geschehen, oder der Dieb denselben zum drittenmal begangen, und wiederholet hätte, oder auch der Werth sich hoch betrage oder jemand die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeugkammer, oder Wagen in Garnison oder Feld, item Proviant, und was den sämmtlichen Truppen zuständig ist, oder auf dem ihm anvertrauten Wachtposten, von jenem, was ihm zur Verwahrung anbefohlen ware, etwas die-

bischer Weise entwenden, oder auch nach vollbrachtem sonstigen Diebstahl meineidig ausreisen, wie imgleichen so ihren Kameraden die herrschaftliche Montirung, Gewehr, Brod oder sonsten etwas abstehlen, und verparthiren, oder muthwillig verderben werden, der oder dieselbe sollen mit dem Strang, und der es wissentlich annimmt, und von denen Dieben kaufet, nach Befinden entweder am Leib oder Leben gestraft werden.

Articulus XXII.

Weilen auch das Spielen oft grose Ungelegenheit, ja zuweilen Mord und Todschlag verursachet, theils auch ihren Sold verspielen, daß sie dahero andere verbotene Mittel suchen, so sollen die Offiziers die gemeinen Spielpläze, wie auch andere hierzu gebrauchende heimliche Zusammenkünften bei den Soldaten zerstören, auch durch öffentlichen Umschlag verbieten lassen, die Uebertretter aber, so dem zuwider handeln, sollen nach Erkanntniß der Oberoffiziers wirklich gestraft, und dasjenige, so gewonnen, es seie erleget, oder geborget, vom Fisco repetirt werden; Wie dann allen Wirthen ernstlich verboten sein solle, weder den Unteroffiziers noch Gemeinen das Spielen in ihren Wirthshäusern zu

gestatten

gestatten, wie imgleichen ein solches denen, so auf öffentlichen Jahrmärkten Spielpläze zu halten, die Erlaubniß bekommen, ernstlich und bei schwerer Strafe untersaget sein solle.

Ihre Kurfürstl. Durchlaucht versehen sich übrigens zu gesammten Dero Oberoffiziers ohne Unterschied gnädigst, daß solche denen, die Hazard und sonstige hohe Spiele untersagenden öffentlichen Geboten schuldige Einfolge nicht nur leisten, sondern auch bei Vermeidung wirklicher Cassation, und Wiedererstattung des Abgewonnenen auf keinem falschen und betrüglichen Spiel sich betreten lassen werden.

Articulus XXIII.

Ein jeder soll sein habendes Ober- und Untergewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug dergestalten in Acht halten, daß er solche Erfordernißen gegen den Feind, fort sonst der Nothdurft nach brauchen, somit nicht allein seiner Person, sondern auch seines gnädigsten Feldherrns Ehre beschüzen könne, mithin sich nicht erkühnen solcherlei Stücke wegzubieten, zu versezen, zu verkaufen, zu versaufen, und zu verspielen, zu vertauschen, und zu ver wechslen, noch hinzuwerfen, noch im Felde zu

verlassen, oder anderen dazu Hilfe zu leisten, sonsten er dasselbe mit harter Leibes- und befindenden Dingen nach Lebensstrafe zu verbüßen hat. Derjenige auch, so ihm auf obbemerkte herrschaftliche Zubehörden leihet, borget, oder ein so anderes abkaufet, so er ein Soldat, soll er nebst der Restitution darum gleichmäßige Strafe leiden, ist es aber ein Burger oder anderer, so der Soldatesca nicht zugethan, so hat der Offizier bei desselben Orts ordentlicher Obrigkeit zu urgiren, damit dasselbige versofene, versezte, verspielte oder verkaufte Ober- Untergewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug wieder zur Compagnie ohnentgeldlich gelange, und dergleichen schädliche Händel nachbleiben, gestalten über dieses ferner gnädigst per Gerneralia bekannt gemacht, und festgestellet worden, daß bürgerliche auf Anerkaufung vermeldter Gattungen von Kriegsrüstungen betreten wordene Personen das erstemal zehenmal so viel als sie davor gegeben, das zweitemal aber zwanzigmal so viel ad Ærarium militare abführen, auf den unvermögenden Fall sohin am Leib härtiglich abgestraft werden sollen.

Articulus XXIV.

Welcher Offizier und Soldat muthwilliger und

vorsezlicher Weise im Marschiren oder sonsten die Gebäu in Städten oder auf dem Lande ohne sonderbaren Befehl der Generalität anzünden lässet, derselbe solle, nachdem er, so viel möglich, den Schaden von dem Seinigen erstatten müssen, als ein Mordbrenner lebendig hinwiederum verbrannt werden.

ARTICULUS XXV.

Sollte aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schulde der Offiziers und Soldaten dergleichen Feuersbrünsten in dem Quartier auskommen, sollen die Offiziers und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Vertrag dem Beschädigten, dann rechtlicher Erkanntniß nach, ersezen, und überdas willkürlich, um desto bessere Aufsicht künftighin zu haben, andern zum Exempel unnachläßig gestraft werden; wenn auch die Offiziers und Soldaten den Unterthanen die Häuser, Planken, Zäune, Wälder, Weiden, Weinstöck, Obst- und andere fruchtbare Bäume ohne habende Ordre von der Generalität abbrennen oder umhauen lassen, die sollen mit gleicher Strafe, wie obgemeldet, angesehen werden.

Articulus XXVI.

Es solle keiner ohne Befehle der Generalität, ob es gleich in Feindes Landen wäre, plündern, brandschazen, sengen und brennen, mithin, wenn auch Städte, Vestungen, oder Schlösser mit Accord übergeben werden, dergleichen wider die Inwohner nicht verüben, oder feindselig gegen die aus solchen Orten in Verfolg schon bemerkten Accords abziehende gegenseitige Völker sich betragen, bei Leib- und Lebensstrafe.

Articulus XXVII.

Welcher die Leute im Feld oder Garnison, Städt und Dörfer, auf der Strasse bei Tag oder bei Nacht gewaltthätig anfallet, und beraubet, derselbe soll, nebst Erstattung des Abgenommenen mit dem Schwerd gerichtet, und dessen Kopf auf den Pfahl gestecket, sollte auch Verwundung und Mord dabei vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Articulus XXVIII.

Da einiger Offizier hierzu durch die Finger sehen, darinnen willigen, oder von denen geraubten Gütern participiren oder geniesen würde, der soll mit

gleich-

gleichmäßiger Strafe als ein Strassenräuber beleget werden, oder da ein oder anderer Offizier auf eingekommene Klage den Räubern nacheilen, sie ergreifen, und sammt dem Raub einbringen könnte, er sich aber dessen weigerte, die Räuber laufen läßt, und sich nicht genugsam entschuldigen mag, derselbe soll denen Beraubten Wiederkehr- und Erstattung thun, und zugleich in eine willkürliche Strafe verfallen sein.

Articulus XXIX.

Es soll auch hiemit ernstlich und bei schwerer Strafe verboten sein, hinaus vor das Lager und Quartier zu laufen, ankommende Waaren, oder Lebensmittel, oder Proviant aufzukaufen, und denn zum theuersten wieder zu verkaufen, sondern es sollen solche zum Markt und feilen Kauf ankommende Victualien oder Waaren in das Lager oder Quartier auf den hierzu gehörigen Plaz gebracht, und ordentlich die Schazung vorhero erwartet werden, welche hierwider thun, oder gar mit einander in solche Waaren oder Victualien fallen, selbige Preis machen oder plünderen, sollen nach Beschafenheit und Erkanntniß in Leib- und Lebensstrafe verfallen sein. Mit nämlicher Strafe auch jene beleget werden, welche

die Proviants und andere Magazins zu plündern, oder zu bestehlen, oder die dabei bestellte Commissarien und Bediente übel zu halten, und mit denenselben zu disputiren sich beigehen lassen sollten, massen wo des Proviants und Fourage halber etwas zu erinnern wäre, ein solches bei dem commandirenden Offizier anzubringen ist, der denn gehöriger Orten die Remedirung zu suchen wissen wird.

Articulus XXX.

Wer meineidig und einen falschen Eid schwören wird, dem sollen zwei Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht allein vom Regiment, sondern auch gar aus Ihro Kurfürstl. Durchlaucht Landen ewig verwiesen werden.

Articulus XXXI.

Wenn das Volk vor eine Vestung, oder sonsten für einen Posten geführet, oder logiret wird, solle ein jeder Reuter, Dragoner, Husar, Grenadier, und Musquetier schuldig sein, nebst seinen Kammeraden die Retrenchements, Batterien und Schanzen, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helfen aufzuwerfen, und zurichten, auch auf Verordnung wieder einzureisen, und sonsten, wenn er commandiret wird, verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem

Sol-

Soldaten zu thun obliget, wer sich aber dessen weigert, und dem dabei commandirenden Offizier widersezen würde, soll an Leib und Leben gestraft werden.

Articulus XXXII.

Es soll ein jeder die Gesichert- und Gehuldigte bei ihrer Sicherheit und Huldigung verbleiben lassen, oder wo von der Generalität Salve Garden angeschlagen, oder Commandirte geschicket, oder Convoi, Pässe und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselbe von ihnen sammt und sonders Offiziers und Soldaten gehöriger masen respectiret, und dagegen niemand mit Rauben und Plündern, oder sonsten einigerlei Weise beleidiget werden, bei Verlust des Lebens.

Articulus XXXIII.

Was jedweder Offizier, Reuter, Dragoner, Husar, Grenadier und Musquetier im Feld vom Quartiermeister oder Fourier, in Garnison aber von den Commissarien vor Quartier und Pläze aßigniret werden, damit soll er zufrieden sein, und weder mit dem Quartiermeister, Fourier, Commissario oder jemand anderst darüber zanken, Tumult oder Unlust anfangen, wer dem zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersezlichkeit, und was dadurch entstehet, exemplarisch gestraft werden.

Articulus XXXIV.

Jedweder vom Höchsten bis zum Niedrigsten solle gegen den ordentlichen Magistrat, besonders in den Kurfürstlichen und der Freunden Landen, wie auch Einwohnern jeden Orts, da er logirt, in specie gegen seinen Wirth, dessen Frau und Kinder, dann Gesind sich bescheidentlich, züchtig und friedlich beweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt noch Unrecht thun, oder auf die Unterthanen auslaufen und plündern, oder daß solches von seinen Knechten und Dienstangehörigen geschehe, gestatten, im widrigen Fall wider derlei Uebertreter, und vornämlich gegen den commandirenden Offizier, wenn demselben solches geklagt, aber von ihm nicht gestraft, noch abgestellet worden, als dem Verbrecher selbsten ernstlich nach Befinden des Excesses mit gebührender Strafe nebst der schuldigen Wiedererstattung ohnnachläßlich verfahren werden, welche Strafe um so mehr zu erhöhen, wenn der commandirende Offizier solchen Exceß entweder selbsten begehen, oder seine Untergebene dazu animiren würde.

Articulus XXXV.

Auf Geistliche, Prister, Schuldiener, Meßner,

Kind=

Kindbetterinnen, Müller, Schmide, Wirthe in den Städten und auf dem Land, Schäfer und Hirten, Fuhrleute auf den Strassen, Schife auf dem Strom, Reisende und dergleichen soll sowohl im Marschiren als Zügen, als auch im Feld, stillen Lager und Garnison kein hoher oder niederer Offizier, vielweniger Quartiermeister oder Fourier, oder sonsten jemand vom Höchsten bis zum Niedrigsten etwas zu prätendiren, weniger ihnen an Geld noch Geldes Werth abzuzwacken, und am allerwenigsten an den Thoren und Brücken auf die ein- und ausgehende Victualien und alle andere Waaren, wie sie Namen haben mögen, einigen Zoll oder Impost zu legen haben, sondern alles frei, sicher und ohngehindert paßiret, und die zuläßige Commercien vielmehr befördert, als verhindert werden, bei willkührlicher und exemplarischer Strafe.

Articulus XXXVI.

Es soll sich keiner unterstehen Kirchen, Klöster, Spitäler, Schulen, oder sonst all jenes, was zum Nuzen und Unterhalt der Armee oder Truppen gedeihet, zu ruiniren, noch dieselbe zu plündern, oder zu berauben, bei Leib- und Lebensstrafe.

Arti-

Articulus XXXVII.

Niemand, er seie wer er wolle, soll zu oder aus dem Retrenchement oder Vestung anderst ein- oder ausgehen, als durch die ordinaire Porten oder Gassen, da die Wachten zu sein pflegen, bei Leib- und Lebensstrafe.

Articulus XXXVIII.

Niemand soll im Feld, Lager oder Besazung und Vestungen ohne Erlaubniß abwesend sein, wer darwider thut, soll exemplarisch gestraft werden.

Articulus XXXIX.

Welcher Trompeter oder Trommelschläger ohne Vorbewust seines Rittmeistern oder Hauptmanns sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wenn es Herrndienst erfordert, die Trompet oder Trommel ganz nicht, oder doch nicht zur rechten Zeit gebrauchet, oder zur ungebührlichen Zeit Allarm macht, derselbe soll in Friedenszeiten am Leib, in Kriegszeiten aber am Leben gestraft werden.

Articulus XL.

Keiner soll Allarm machen, es seie dann Noth, und wenn ein Allarm entsteht, oder auch deswegen umgeschlagen oder geblasen wird, soll ein jeder so nicht

Leibes-

Leibesschwachheit halber verhindert, sich zu seiner Fahne und verordneten Allarmplaz mit seinem Gewehr und Rüstung ohngesäumt verfügen, bei Verlust der Ehre, Leib- und befindenden Dingen nach Lebensstrafe.

Articulus XLI.

Wenn zur Wacht geblasen, oder umgeschlagen, oder sonsten genugsam angedeutet worden, selbiges aber von dem Offizier und Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Ursachen versäumet wird, sollen die, oder der anwesende Versäumer, so es ein Gemeiner nach Befinden, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß bei Wasser und Brod, die andere aber nach Gelegenheit der Sache und des Delinquenten härter gestraft werden.

Articulus XLII.

Wenn ein Offizier trunken auf die Wache kommt, oder sich darauf vollsaufet, soll derselbe sogleich caßiret werden, geschiehet aber solches von einem gemeinen Soldaten, so soll er das erstemal mit Spizruthen gestraft, beharret er aber dabei, und bessert sich nicht, mit schwerer Schanzenstrafe angesehen werden.

Articulus XLIII.

Imgleichen soll sich ein jeder, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist, zumalen wann man am Feind stehet, oder eines Ueberfalls gewarten muß, vor Trunkenheit hüten, und andere durch Zutrinken dazu nicht nöthen, oder verleiten, der hierwider handelt, und seine Schuldigkeit zur Allarmzeit nicht verrichtet, oder gar nicht auf die Wache kommt, dieselbe verschläft, oder sonsten aus voller Weise etwas verbricht, den soll seine Trunkenheit gar nicht entschuldigen, sondern nach Beschaffenheit seines Verbrechens, ohne alle Gnade mit wirklicher Strafe an Leib, Ehre und Leben wider ihn verfahren werden.

Articulus XLIV.

Es soll niemand nach besezter Wacht, wenn nämlich dieselbe aufgeführet, und des folgenden Morgens die Reveille noch nicht geschlagen, einen Tumult machen. Wer im Logement, oder auf der Gassen, auch sonsten einiges Gewehr ohne erheischende Noth abschiesen thut, solle in Friedenszeiten an dem Leib, in Krkegszeiten aber an dem Leben schwer gestraft werden; wie dann auch nach beschehenem Zapfenstreich ein jeder in seinem Quartier und gehörigen

gen Ort sich einfinden, auch keineswegs herumgehen, schreien, und tumultuiren, sonsten aber empfindlich gestraft werden solle, so sollen auch Marquetenter und Wirthe, so zum Militairstand gehören, nach dem Zapfenstreich keinen Wein, noch anderes Getränk mehr öffentlich ausschenken, bei Strafe der Preißmachung.

ARTICULUS XLV.

Der Offizier, so im Feld, im Lager, in Besazung, auf dem Wall, und Posten eines vesten Plazes die Wacht hat, soll wohl acht geben, was für Leute dadurch paßiren, oder darauf kommen, dieselbe examiniren, und da er etwas verdächtiges bei ihnen findet, dieselbe anhalten, und zu dem General oder Commandanten zu fernerer Erkundigung befördern, die Fremden sollen selbiger Orten ohne des Generalen oder Commandanten Vorbewußt und specialen Befehl gar nicht geduldet werden.

ARTICULUS XLVI.

Jedermann solle die Schild- und andere Wachten gebührend respectiren, ihnen, da er angerufen wird, bescheidentlich Antwort geben, wer darwider handelt, soll mit Ernst gestraft werden; falls er aber

Hand an dieselbige leget, soll er des Lebens verlustiget sein.

ARTICULUS XLVII.

Wer an dem Offizier, der die Ronde geht, und die Wachten besichtiget, oder jenem, so die Patrouillen verrichtet, und etwa jemanden, er seie Offizier oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber straft, mit ungebührlichen Worten sich vergreifet, soll darüber ernstlich jedoch willkührlich angesehen werden, sollte aber jemand das Gewehr auf sie zucken, oder gar Hand an sie legen, derselbe solle das Leben verwürket haben.

ARTICULUS XLVIII.

Schlaft jemand auf der Schildwacht, es seie im Feld oder Garnison, oder gehet, ehe und bevor er abgelöset ist, von seinem Posten, und läßt denselben ledig stehen, oder ohne Erlaubniß des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers einen Wächter an seinen Plaz gestellet, der soll nach Befinden arquebusirt werden, wenn aber ein Soldat auf der Schildwacht sein Gewehr aus der Hand sezet, soll das erstemal mit Spizruthen, das zweitemal gestalten Sachen nach mit mehr schwerer Strafe angesehen werden.

Articulus XLIX.

Ein Offizier, so seinen anvertrauten Posten quittiret, solle in Kriegszeiten am Leben gestraft, in Friedenszeiten aber das erstemal einen Monath lang mit Arrest zu Wasser und Brod beleget, und gleichfalls auf solche Zeit der Gage für verlustig erkläret, und solche einbehalten, das zweitemal aber befindenden Dingen nach zur ewigen Schanzenstrafe in Eisen und Banden angewiesen werden.

Articulus L.

Wenn jemand aus einer Vestung oder besetztem Ort mit dem angreifend- oder belagerenden Feind, es geschehe durch Schreiben, Reden, oder Zeichen correspondiret, oder auch zu Wachten oder Fechten sich weigeret, oder von Aufgabe des Plazes redet, oder mit anderen deshalben Rath schlaget, oder davon, wenn ein so anderes von dritterem beschiehet, und er dessen gewahr würde, den Vorgesetzten die gehörige Anzeige nicht abstattet, der oder dieselbe sollen zu Haft gezogen, und ohne alle Gnade als Verräther am Leben gestraft, oder da es nicht wohl Aufschub litte, auf der That über einen Haufen geschossen, oder gestossen werden.

Articulus LI.

Es soll auch durchgehends keiner mit den Feinden, ihren Trompetern oder Trommelschlägern, es seie im Lager, Marsch, oder Besazung heimlich oder offentlich Sprach halten, noch weniger einigen Brief oder Kundschaft in der Feinden Lager oder Besazung überschicken, oder empfangen, ohne Vorwissen, Befehl und Erlaubniß des commandirenden Befehlhabers bei Lebensstrafe.

Articulus LII.

Es solle auch ein jeder, dem die Loosung oder Feldgeschrei gebühret, darauf gute Obacht haben, dann welcher die Loosung vergessen, oder auf einer falschen befunden, oder solche dem Feind oder einem andern, dem es nicht zukömmt, offenbaren würde, der soll dem Kriegsgebrauch nach am Leib, auch wenn durch dessen Nachläßigkeit Schaden, als urplözlicher Ueberfall, und anderes Uebel erfolget ist, am Leben gestraft werden.

Articulus LIII.

Es soll ein jeder gehalten sein denjenigen Ort, worinn er zur Besazung befehliget ist, treulich und tapfer äußersten Kräften nach, mit Aussezung Leib

und Lebens zu vertheidigen, würde jedoch ein Offizier seinen anvertrauten Posten, ohne der Generalität Ordre, da er selbige haben kann, aufgeben, und verlassen, derselbe soll das Leben verwürkt haben, so aber die nachgesezte Offiziers und gemeine Soldaten den Commendanten zur Aufgabe gezwungen hätten, die sollen als Ehrlos- und Meineidige nach üblichen Kriegsrecht bestraft werden, und wenn die Gemeine an solcher Uebergabe schuldig wären, sollen die Rädelsführer, und nach diesen der Zehende davon das Leben verwürkt haben.

Articulus LIV.

Dergleichen Offiziers, Reuter und Musquetiers, so ein solches begangen, und darauf sich bei dem Feind gutwillig untergestecket, nach der Hand aber gefangen worden, sollen, wann man sie bekommt, gehenkt werden.

Articulus LV.

Wenn Ordre zum Marschiren ertheilet, undl gebührlich zu Pferd geblasen, oder umgeschlagen worden, soll jeder Offizier und Soldat sich mit seinem Gewehr bei seinem Trupp ohngesaumt einfinden, wer ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß ausbleibt, oder zu spat kommt, aus dem Zug

ohne Erlaubniß muthwillig gehet, der soll am Leib oder mit Arrest gestraft, und dabei mit Wasser und Brod nach Befinden gespeiset werden.

Articulus LVI.

Es soll keiner die Mühlen, Backöfen, Keltern, Berg-Salz-und Wasserwerker, Brunnen, Schmidten, Wägen, Pflüge, Fenster, Oefen, Thüre, Bänke und andere Hausgeräthe zerbrechen, noch verderben, auch weder Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen zerstreuen, zernichten, oder auslaufen lassen, es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also der Befehl gegeben worden, bei Leib- und Lebensstrafe.

Articulus LVII.

Alle Aufrührer, Urheber, Anfänger und Helfer der Aufruhr, Unterred- und gefährlichen Berathschlagungen, vom Höchsten bis zum Nidrigsten, sollen das Leben verwürkt haben, und ohne alle Gnade gehenkt werden; wer aber einige aufrührerische Wortelausgeußt, oder von andern hört und verschweiget, oder Verrätherei, oder sonstig böse Stücken, so dem gnädigsten Feldherrn, oder Land, Leuten, und Alliirten, auch Kriegs- oder allgemeinen Wesen| zum Schaden

und Nachtheil getrieben werden, in Erfahung brächte, oder jemand von dem Feind oder andern verdächtigen Leuten im Lager, oder Besazung wahrnähme, und von ein = wie anderen die pflichtschuldige Anzeige bei den Vorgesezten unterließe, soll der Sachen Wichtigkeit nach am Leben, oder sonst exemplarisch gestraft, und der oder die jenige, so ganze Nations = oder Religionsgenossene also aufwicklen, sammt den Mitpflichtigen gehenkt werden. Wie dann bei Zusammenkunft verschiedener Nationen zu Verhütung aller Uneinigkeit keine Nation oder Truppen die andere einiger Ursache, noch weniger der Religion willen mit Worten, Werken, und Gebärden schmähen, schimpfen, oder sich mit selbiger in einigen Disput einlassen, sondern, wo eine Nation gegen die andere einige gegründete Beschwerden zu haben vermeinen möchte, bei ihren vorgesezten Befehlshabern solche angebracht, und höhere Entscheidung gebührend abgewartet werden solle, bei hoher Leibs = und dem Befinden nach Lebensstrafe.

ARTICULUS LVIII.

Es solle keine Gemeinde, Rottirung, Zusamkunft, oder Versammlung, weder von Offiziers,

noch gemeinen Soldaten ohne Wissen und Willen des commandirenden Offiziers gehalten werden, welche darwider handeln, sollen als Meineidige angesehen, und nach Beschaffenheit des Verbrechens an Leib und Leben ohne alle Gnade gestraft werden.

ARTICULUS LIX.

Wenn in Feldschlachten, Rencontres, Scharmüzlen, oder sonst im Treffen ein oder anderer Offizier, Reuter, Dragoner, Husar, Grenadier, oder Musquetier, oder etwa ganze Compagnies, Truppen und Regimenter ihre verpflichtete Schuldigkeit nicht thun, sondern die Flucht nehmen, Pässe und Redouten, ehe und bevor von den vorgesezten hohen Offiziers dazu Ordre gegeben wird, verlassen, oder ein und anderer, so nicht mit Leibesschwachheit behaftet, ohne Erlaubniß sich zu dem Troß oder sonst zurück und auf die Seite verfüget, um einer angehenden Schlacht, Rencontre, oder zu verrichtenden Commando wider den Feind zu entgehen, oder welche, wenn man wirklich mit dem Feind, es seie auf Art, wie es wolle, zu thun hat, und engagirt ist, Unordnung anrichten, und die aufhabende Befehle nicht in acht nehmen, desgleichen jene, welche gar von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht als

ihrem

ihrem Feldherrn abtrinnig werden, und zum Feind übergehen, die sollen ohne einzige Gnade am Leben gestraft werden.

Articulus LX.

In Schlachten, Treffen, und Scharmüzeln, oder Eroberungen einiges Passes soll sich keiner bei Verlust des Lebens oder anderer dem Kriegsrecht gemäßer Strafe des Beutmachens und Plünderung gebrauchen, noch in dem neu eroberten Ort vollsaufen, es seie dann, daß der Feind gänzlich geschlagen, oder alles zuvor in Sicherheit gesezet worden, und daß der vorgesezte Offizier Wissenschaft darum habe, und es verwillige.

Articulus LXI.

Alle von dem Feind Gefangene, sollen der Generalität zur fernern Verordnung in das Generalstockhaus geliefert, mithin keine ohne Verwilligung des commandirenden Offiziers erlassen werden, bei willkürlicher Strafe, jedoch daß einem jeden seine auf den Gefangenen habende Prätension vorbehalten sein solle.

Articulus LXII.

Was ein jeder in den Schlachten, Stürmen,

Scharmützeln, Rencontres, oder sonst dem Feind abgewinnt, solle selbem verbleiben, das Geschüz, Pulver, Munition, Proviant, oder Cassenvorrath und anderes, so zu Unterhaltung, und Nothdurft des Kriegsheers oder gemeinen Weesens bestimmt ist, auch gefangene hohen Offiziers, gehören hingegen dem Feldherrn, jedoch solle demjenigen, der sie gefangen, billige Ergez- und Verehrung beschehen.

Articulus LXIII.

Keiner solle dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, bei Vermeidung ernstlicher, und gestalten Dingen nach Leib- und Lebensstrafe.

Articulus LXIV.

Die Commandanten von den Compagnies, sollen den Reutern, Dragonern, Husaren, Grenadiers und Musquetiers, ihren Sold, Löhnung, Proviant, Kleidung, und was sonsten auf sie gegeben wird, keineswegs vorenthalten, oder ihnen abkürzen, verringern, oder schmälern, es seie auch auf was Art es wolle, wer sich aber dessen gelüsten lasset, der soll vor Gericht gestellt, und mit Verlust der Charge an Ehre und Leben ohnnachläßig gestraft werden; Wie dann hiemit alles Marchan-

dirn,

dirn, Acceptirn, und Deponirn sicherer Geldsummen unter vertröstender Abschieds-Ertheilung, Erhebung zu den Unteroffiziers-Charges wegen denen daher entstehenden Inconvenientien bei schwerer Strafe verbotten wird; Und sollen die Capitains oder Rittmeister in Fällen, da ein oder der andere, nach vorhero von behörigen Orten erhaltener Erlaubniß aus relevanten Ursachen von der Compagnie beabschiedet wird, ihnen ihren ruckständigen, wohlverdienten Sold und sonstige Gebühr bei Häller und Pfenning unter hoher Strafe abführen, und die Quittungen darüber neben den Attestatis den Zahlungslisten beilegen.

Articulus LXV.

Im Fall ein oder der andere Ober- auch Unter-Offizier sich unterfangen sollte, durch Herausnehmung ungebührlicher Brod- und Fourage-Portionen, oder anderer Requisiten, dann unrichtige Ausführung der Dimittirten, Verstorbenen, oder Desertirten, oder mit Paß ausgebliebenen Mannschaft, die Kurfürstliche Cassa zu beschweren, mithin Betrug zu gebrauchen, und es den Behörden nicht in Zeiten anzuzeigen, der oder dieselbe, so es genossen, und an sich gebracht, sowohl, als

jene,

iene, die Wissenschaft davon haben, und es gebührender Orten nicht anbringen, sollen nach Beschaffenheit des verübten Betrugs der Charge und Ehren entsezet werden.

Articulus LXVI.

Der Proviant oder Monath-Sold, wie auch Montur, und was sonsten von dem Feldherrn gegeben wird, soll nicht mit Pochen, Schnarchen, und Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit gehörigen Orts gefodert werden, da sonsten der Uebertretter mit ohnnachläßiger Strafe angesehen, oder so einer wider die Commissarien und andere dergleichen Personen bei Verrichtung ihres Amts Hand anlegen wollte, an Leib und Leben nach Befinden gestraft werden soll, doch haben die hierzu verordnete Bediente hiebei auch ihre Gebühr bei befahrender hoher Strafe zu beobachten, und sich ohnklagbar zu erweisen.

Articulus LXVII.

Ob es sich auch begebe, daß die Löhnung und Monath-Sold, auch Proviant nicht eben zu bestimmter Zeit vorhanden, oder auch gewisser Verhinderung wegen nicht sofort ausgegeben könnte;

so soll doch niemand sich gelüsten lassen zu rottiren, Geld zu rufen, oder andern Ungehorsam, Aufwickelung, oder Meuterei anzustiften, sondern Geduld und Bescheidenheit gebrauchen, und schuldige Herrndienste, zumal vor- zu- oder gegen den Feind, einen Weeg wie den andern verrichten, und sich also verhalten, wie es ehrlichen Kriegsleuten gebührt, und zustehet, sonsten und im widrigen Fall ein solcher als ein Aufrührer an Ehre, Leib und Leben gestraft werden solle.

Articulus LXVIII.

Falls von dem Generalgewaltiger, Profos-Lieutenant oder dessen Profosen und Knecht einer oder mehrere, so ungehorsam oder strafbar wären, oder mißhandelt hätten, gefänglich genommen würden, und wollten, so soll sich niemand denenselben widersezen, noch sie verhindern, sondern dieselbe helfen schüzen und handhaben, bei Leib- und Lebensstrafe; und sofern einer oder mehrere dem Profosen und den Seinigen einigen Gefangenen verhinderen, oder der Missethäter dadnrch hinweg käme, so solle der oder dieselbe, so solches verursachet, allermaßen selbst wie der Missethäter gestrafet werden.

Articulus LXIX.

Ein gleicher Respect ist gegen die jenige, so einige Arrestanten zu der Generalität, oder einig commandirenden Offiziers lieferen, zu erweisen, wie dann Niemand, er sei wer er wolle, keinen Uebelthäter, oder Mißhandler freventlich, gefähr- oder wissentlich aufzuhalten, Unterschleif oder Vorschub zu leisten hat, bei Verlust Ehre, Leib und Lebens.

Articulus LXX.

So viel die Verpflegung und Unterhalt Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Truppen betrift, soll sich ein jeder nach den Kurfürstlichen Verpflegungs-Ordonanzen begnügen lassen.

Articulus LXXI.

Es kann ein jeder commandirender Offizier eines Regiments alle in obigen Articulis verordnete Strafen, in so fern solche keine Infamie, noch schwere Leibs- oder Lebensstrafe, Todesangst, förmliche Tortur und dergleichen nach sich ziehen, noch auch einiges schweres oder nachdrückliches Verbrechen supponiren, nach der Sachen vorgegangener Untersuchung, und rechtlicher Beurtheilung ohne Anfrage an den Unter-Offiziers, und Gemeinen exequiren

lassen,

lassen, ansonsten aber soll das Urtheil ante publicationem sammt allen Handlungen dem Kurfürstlichen Hof-Kriegsrath, oder commandirenden General zur fernern Verordnung, eingeschickt; Falls aber die Sache einen Offizier betreffen würde, alsdann derselbe zwar der Notdurft nach ordentlich ad Protocollum constituirt, sothanes Protocollum aber vor Abhaltung eines Kriegsgerichts besagten Hof-Kriegs-Rath, oder commandirenden General übersendet, und weitere Ordre darüber eingeholet werden.

Articulus LXXII.

Ein jeder Scharf- oder Nachrichter ist bei Freiheit gemeinen Rechtens verbleiben zu lassen, welcher darwider handelt, solle am Leib und Leben gestraft werden.

Articulus LXXIII.

Alle vorbeschriebene Artikul sollen durchgehends vest, unverbrüchlich, streng, und ernsthaft gehalten werden, und die neu zugehende Offiziers dann Soldaten hievon alsbald informirt werden.

Articulus LXXIV.

Damit aber Niemand mit der Unwissenheit sich

zu entschuldigen Ursache habe, vielmehr ein jeder sich hiernach desto besser zu richten wissen möge, sollen bemelte Artikul bei allen Compagnien monatlich zweimal, bei den Regimentern, Escadrons, und Batallions aber jährlichen einmal um die Exercierzeit, und zwar unter ausgesteckten Estandarten und Fahnen öffentlich vorgelesen, und alsdann mittels nachstehender Eidesformul zu den Estandarten und Fahnen geschworen werden.

Eides-Form.

„Ihr sollet auf das neue geloben und schwören
„daß ihr in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu
„Pfalz Kriegsdiensten, bei euerm angewiesenen
„Regiment und Compagnie wollet forthin treu
„sein und bleiben, auch von den geheiligten Fah-
„nen und Estandarten niemals treulos und ehr-
„vergessen entziehen oder ausreißen, sondern denen
„jezo vorgelesenen Kurpfälzischen Kriegsartikulen
„bei Vermeidung deren darinnen gedrohten schwe-
„ren Strafen getreulich nachkommen, euere Vor-
„gesezte respectiren, denen Generalen, Obristen,
„und subordinirten Commandaten, wie auch sammt-
„lichen Offiziers gebührenden Respect und Gehor-

sam

„ sam leisten, deren ertheilte Befehle und Ordres,
„ so lieb als euch euere Ehr und Leben ist, zumalen
„ in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz an-
„ gelegenen Commandosachen, aus euern mög-
„ lichsten Kräften vollziehen, Euch wider Ihro Kur-
„ fürstliche Durchlaucht Feind in allen Occasionen,
„ sowohl in Besazung als im Feld, bei Belagerun-
„ gen und Schlachten, zu Tag und Nacht, es
„ seie zu Wasser oder Land tapfermüthig gebrau-
„ chen lassen, euere Fahnen und Estandarten bis
„ auf den lezten Blutstropfen beherzt und standhaft
„ defendiren, und verfechten, euch auch durch-
„ gehends rühmlich verhalten, als wie es recht-
„ schaffenen Soldaten von GOttes und ihrer Ehre
„ wegen nach löblichen Kriegs- und Rechtsge-
„ wohnheiten wohlanstehet und gebühret;

Darauf sowohl von Offiziers als Gemeinen in dem vorhero bereits formirten Kreis auf das diesfalls erfolgte Commando das Gewehr zur linken Seite gebracht, mit der linken Hand der Hut abgezogen, der Daumen und zwei erste Finger der rechten Hande in die Höhe gehoben, und von Wort zu Wort mit lauter Stimme folgendes nachgesprochen wird:

„ Alles dieses, was anjezo vorgehalten wor-
„ den, und wir gar wohl verstanden, das wollen
„ wir vest und stets halten, und getreulich darnach
„ leben, so wahr uns GOtt helfe, und sein heili-
„ ges Wort, durch JEsum Christum unsern Hei-
„ land und Seeligmacher, Amen.

Da ein solches geschehen, werden auf das folgende Commando die Hüte wieder aufgesezt, das Gewehr bei den Fuß, und ferner auf die Schulter gebracht, demnächst der Kreis geöffnet, und das Regiment, Batallion, oder Escadron hergestellet.

Kurpfälzisch-erneüertes Edict wider die Duellen.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Nider-Baiern Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erztruchses und Kurfürst, dann zu Gülch, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor, und geben ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen wir die von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahrern sowohl, als auch von Uns Höchst selbst zu Verhinderung des in allen Rechten höchst verbotenen Duelliren, Raufen, Schlagen, Balgen, und andern eigenmächtigen und gewaltthätigen Angriffen, dann Beschimpfungen durch Worte und Werken, vor und nach ergangene und wiederholte schärfesten Befehle, und Edicten zu erneuern, mithin auf daß dergleich-unverantwortliche Muthwillen, dann höchst schädlichen Unheil, wodurch die Ehre des Allerhöchsten verlezet, gerechter

Zorn Gottes erwecket, der allgemeine Ruhestand zerrüttet, und die christliche Liebe vertilget wird, vorgebogen, und dagegen das gemeine Wesen in guter Policei und gewünschtem Friedenstand erhalten, die Liebe gegen den Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen gesammten Unsern Unterthanen, sie mögen hohen oder niedern Standes sein, ein- und fortgepflanzet, der göttliche Seegen erworben, sofort der schuldige Respect gegen Uns, als von GOtt ihnen vorgesezten höchsten Obrigkeit vestgesezt, und erhalten werde, folgendes zu verordnen, und zu befehlen bewogen worden.

Articulus I.

Wollen Wir insgemein durch dieses Unser Kurfürstliches Edict, und absonderlich gnädigste Verordnung, alle eigenthätige Ein- und Ueberfälle, Rumor und Raufhändel, Balgereien, und Schlägereien, alle Ausforderungen, Duellen, verdächtige und unzuläßige Rencontres, Zuschickung der Cartellen, und insgemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibesverwundungen, und Beschädigungen, sondern auch oftmals vorsäzliche Todschläge, auch an denenjenigen Personen, welche Uns, der Christenheit, und dem gemeinen Wesen,

Wesen, um ihrer Tapferkeit und guten Eigenschaften Willen sowohl in Civil- als Militair, und andern Staatsbedienungen noch viele, lange, nuzliche und ersprießliche Dienste hätten leisten können, und Verlust derewigen Seligkeit erfolgen, ernstlich und bei Leib- und Lebensstrafe verbotten haben. Damit aber auch

ARTICULUS II.

Jedem bekannt seie, wie und welcher gestalten dergleichen Frevel, und vorfallende verbotene Händel ihrer Art und Bewandsame nach, in Unsern Kur- und übrig gesammten Landen ohne einigen Betracht der Personen, vor das Künftige auf das härteste unaussezlich abgestraft werden sollen, haben Wir darüber folgende ewige Verfassung und Reglement zu machen und publiciren zu lassen nöthig erachtet: Wir verbieten solchem nach aus Höchst Kurfürstlicher Macht ganz ernstlich, und wollen, daß niemand von Unsern Unterthanen, und Landes eingesessenen, oder andern, so sich in Unserm Gebieth aufhalten, und paßiren werden, wes Standes oder Würden die auch sein möchten, den andern mit Worten oder Werken, oder auch schimpflichen Gebärden und Minen beleidigen und angreifen, noch

denselben in Gesellschaft oder sonsten mit groben Scherz- und anzapflichen Reden oder auf andere Weis schimpflich antasten und verunehren, sondern daß ein jeder mit seinem Nächsten überall freundlich und friedlich umgehen, einer dem andern den schuldigen Respect, so ihm wegen seines Standes, oder Amtes gebühret, ohne Abbruch leisten, derjenige aber, so einigergestalt injuriiret, beleidiget, oder beschimpfet werden möchte, sich alsbald zu seiner behörigen Civil- oder Militärobrigkeit verfügen, und seine Klage kürzlich vorbringen, keineswegs aber sich selbsten rechtsprechen, noch zu dem uns von Gott anvertrauten Rechtsschwerd greifen, sondern von seiner vorgestellten Landsobrigkeit zu Rettung seiner Ehre, guten Namen und Leumuths alle zureichende Satisfaction zu gewarten haben solle, welches Anbringen dann Wir vor kein Ansehen einiger Kleinmüthigkeit oder Mangel der Courage, sondern vielmehr vor einen Effect des uns schuldigen Gehorsams, und als eine Devoir eines rechtglaubigen Christens, und als ein Zeigen der wahren Ehre, und Großmüthigkeit estimiren und loben werden, mit dem fernern Anhang, daß keine Injurien mit Worten oder Werken, wie und welcher

gestalt

gestalt selbige auch infligirt, oder vorgenommen sein mögten, die Ehre und Reputation des Beleidigten und Injuriirten einiger gestalt lädiren, und verringern, sondern allein den Offendenten oder Injurianten strafbar und criminal machen, auch derjenige, so den Beleidigten, oder Injuriirten in seinem An- und Abwesen dießerhalb einigen Verweis oder Reproche geben, und von demselben darüber verächtlich reden würde, auf solche Art und Weise, als wenn er die Injurien selbsten gethan, und verübt, nach Innhalt dieses Unsers Edicts gestraft, und angesehen werden solle, wobei Wir jedoch keinesweges gemeint seind, jemanden die von GOtt und der Natur erlaubte, abgenöthigte und unvermeidentliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa angedroht- und nächst erfolgter Schläge, oder dergleichen Injurien, wenn nur dabei die geziemende Maaß nach den Reglen der Nothwehr nicht überschritten wird, auch die Gefahr anderer gestalten nach menschlichem Vermuthen nicht vermieden werden kann, abzuschneiden, oder zu verbieten.

ARTICULUS III.

Wofern jedoch diesem unangesehen jemand, wer

der auch wäre, oder sein möchte, zu eigenthätiger Ehrenrettung, und privat unzuläßiger Ahndung schreiten, und sich zum Duelliren und Balgen, es seie auf Art, wie es immer wolle, einlassen, oder auch durch ein Cartell oder Secundanten zum Duell ausfordern würde, obgleich hernach kein würkliches Duellum erfolgen sollte, so soll doch ein solcher Frevler und Missethäter der Unserm hohen Respect, und tragenden Landesfürstlichen Amt einzugreifen, und zu violiren sich nicht gescheuet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wann er deren hätte, immerhin verlustiget sein, auch gestalten Sachen nach entweder mit einer ansehnlichen Geldbuße, oder sonsten mit harter Gefängniß bestraft, diejenige Provocanten aber, so mit keinem Dienst versehen, zu dreijähriger Gefängniß condemnirt, und der Genuß ihrer Haab und Gütern, doch daß den unschuldigen Weib und Kindern der nöthige Unterhalt nicht entgehe, zu Unserer Disposition lebenslänglich privirt, diejenige Provocanten aber, so mit keinen Mitteln versehen, zu sechsjähriger Vestungsarbeit verdammet, und dabei demselben wegen des empfangenen Schimpfs, oder ihme angethaner Beleidigung keine Satisfaction verstattet, sondern solchen

Schimpf

Schimpf und Schmache auf sich ewiglich zu tragen hinverwiesen werden.

Articulus IV.

Es soll auch der Provocirte oder Ausgeforderte sich keineswegs gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, vielweniger auf den darzu bestimmten Plaz zu erscheinen, sondern er solle vielmehr schuldig sein gleich nach empfangenem Cartell oder mündlicher Ausforderung solches Uns oder Unserer Regierung so er Civil, oder auch denen ihm vorgesezten hohen Kriegsstellen sofern er Militair sein wird, sonsten aber Unseren Beamten, und Magistraten in den Städten anzukündigen, um sich bei denselbigen Bescheids zu erholen, welche dann auf erlangte Nachricht dem Duellanten oder ihren Secundanten solches bei Verlust Leib und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches strafbare Verfahren und Vorhaben durch wirkliche Arretirung und Verhaftung ihrer Personen, ohnerachtet sie ihrer Jurisdiction nicht unterworfen, oder sonst durch andere Mittel und Wege zu verhinderen, und dabei auch nach Beschaffenheit und Untersuchung der Sachen derlei Verbrecher ihrer ordentlichen Instanz und Obrigkeit ohnverweigerlich auf vorgängige Benehmung

auszufolgen, und zu übergeben haben; Sollte aber jemand mit Hindansezung dieses Unseres Verbotes Uns, oder der ihme vorgestellten Obrigkeit von dem ihm zugesandten Cartell keine Nachricht geben, sondern solches verschweigen, oder gar dem Ausforderen deferiren, und den Cartell annehmen, oder auch sich münd- oder schriftlich dem Provocanten zu folgen versprechen, und verbinden auf designirtes Ort und Zeit zu erscheinen, es comparirte solcher Provocatus hernach alsdann, oder nicht, so solle derselbe nichts desto weniger ohne einige Gnade mit solchen Strafen, wie vorhin von dem Provocanten vermeldet, belegt und angesehen werden;

Da aber der Provocatus dem Provocanten mit Verbal- oder Realinjurien zu einiger Offens, oder Unwillen Ursache und Anlaß gegeben, so hat zwar der Provocans sich alsdann der ihm etwan gebührender Satisfaction, wie vorgemeldet, verlustig gemacht, er soll aber in solchem Fall, da er die Provocation angenommen, noch härter gestrafet, und die Zeit der Gefängniß sammt der Geldbuße noch weiter extendirt werden, mit dem fernern Anhang, daß im Fall der Provocans nicht Unser, sonder anderwerter Jurisdiction unterworfen, daß

als-

alsdann wir auf vorgehende des Provocati gezie- mende Notification Uns seiner nachdrücklich anneh- men, und durch behörige Mittel befördern wollen, damit demselben die verlangte Satisfaction ver- stattet werde.

ARTICULUS V.

Zu mehrerer Steurung all solchen großen Unheils sezen, ordnen, und wollen Wir weiter, daß alle Injurien, somit Schimpf- und Scheltworten, oder mit verächtlicher Minen und Gebärden begangen werden, nach Ertrag und Umstände der Sachen, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, auch so gar pro qualitate delicti durch einen of- fentlichen gerichtlichen Wiederruf, oder Entsezung der habenden Bedienung, Geldbuße, Gefängniß, auch wohl gar mit Landesverweisung, und Verbie- tung des Degens, wenn er Ritterbürtig oder Offi- zier sein sollte, bestraft werden solle.

So aber jemand dem andern mit der Hand oder Stock zu schlagen bedrohet, oder einer des andern Knecht und Diener mit Stockschlägen und Prügeln tractiret, so soll derselbe ein Jahr lang im Gefängniß sizen, und hernach dimittirt werden, bis er den Beleidigten eine offentliche Abbitte gethan,

und darneben eine Geldbuße nach Ertrag der Umständen und seines Vermögens abgestattet haben wird, dafern es aber zur wirklichen Handanlegung, und groben Realinjurien, als in specie Handschlagen, und Maulschellen, nach dem Kopfwerfen, und dergleichen gerathen sollte, da wird der Unterschied gemacht, ob der Beleidigte vorhin einigen Anlaß mit Scheltworten, Lügenheißen oder dergleichen, darzu gegeben, und darauf die Ohrfeigen und Handschläge in calore rixæ erfolget, welchen Falls derjenige, so zur Thätigkeit geschritten, zwei Jahr lang gefangen sizen solle, wo aber keine Ursache vorhergegangen, soll derjenige, so den Handschlag oder Kopfwurf gethan, drei Jahr lang gefänglich eingezogen, und solche Strafe keineswegs verringert, noch verändert werden, es wäre dann, daß der Delinquent vor das lezte Jahr eine Geldstrafe deren Sazung Wir uns reserviren, zu bezahlen sich erklären wolte, dabei dann auch Unser ausdrücklicher Will und Meinung ist, daß solcher Delinquent vor der Incarceration schuldig sein solle sich in Gegenwart einiger seines Standes zu Annehmung dergleichen Schläg- und Injurien von dem Lädirten anzuerbitten, und darneben sich schrift- oder mündlich zu erklären,

klären, daß er ganz unbesonnener und unverantwortlicher Weis das Schlagen gethan, und bitten thäte, daß der Beleidigte ihm solches gütlich nachgeben, und was vorgegangen in Vergeß stellen möchte.

Da es aber zu wirklichen Stockschlägen oder Prügeln, nach vorherigen Hand- und Faustschlägen, in calore rixæ gerathen sollte, so solle derjenige, welcher die Stockstreiche darauf in continenti angebracht, zwei Jahre lang gefangen sizen, da aber jemand den andern auf solche Weise, ohne vorhin von andern geschlagen zu sein, tractiren würde, alsdann sölle der Delinquent oder Stockschläger zu drei jähriger Gefängniß condemnirt, und nicht eher, bis er den Beleidigten um Verzeihung gebetten, losgelassen werden.

Da aber jemand einen andern boshafter und vorsezlicher Weis ganz unversehens, und mit seinem Vortheil mit Prügeln zu überfallen und zu schlagen unterstehen, solches Schlagen aber nicht hinterrücklich, sondern von vorn geschehen würde, solle der Angreifer, oder Injuriant zu zehenjähriger Gefängniß condemnirt, sonsten aber da der Anfall hinterrücklich mit dem Stock, es seie von einem

allein

allein, oder mit anderer Beihilf unternommen sein sollte, alsdann soll der Injuriant oder Beleidiger auf fünfzehen Jahre lang gefänglich gesezt, ehe er aber dahin gebracht, dem Beleidigten kniend eine Abbitte zu thun mit dem Anhang angehalten werden, daß er eben so viele Schläge, als er demselben gegeben, wieder zu empfangen gewärtig sein, oder sonsten ihm zu danken haben sollte, wenn er ihm selbige, da es in seiner Macht stünde, in der Güte nachgeben wollte, dabei dann auch solcher Delinquent, oder Injuriant sowohl die schrift- als mündliche Erklärung thun solle, daß er solche Beleidigung unbesonnener, und brutaler Weis vorgenommen, mit Bitte, daß der beleidigte solches vergessen, und er ein gleiches zu beliebiger Vergnügung annehmen wolle. Indem nun dasjenige, was allhier wegen Real- dann Verbalinjurien, und dießerthalben bestimmter Satisfaction nach Maaß dabei unterlaufender Bewandtsame verordnet worden, vornehmlich auf die von der Ritterschaft, Standspersonen, unsern Bedienten auch Kriegsoffiziers und Soldaten, zu verstehen ist; Als lassen wir es ratione injuriarum, so zwischen bürgerlichen, Handwerks- Bauern, und gemeinen Standesleuten, fort allen

denen,

denen, so vom Duelliren seine Profeßion machen, bei den gemeinen beschriebenen Rechten bewenden, und wollen, wann zwischen denselben Injurisachen vorfallen, daß solche Actiones bei den ordentlichen Gerichten vorgenommen, und allda vermög der, in den Rechten angesezten Strafen sollen erörtert, und abgethan werden.

ARTICULUS VI.

Ob nun wohl wir gnädigst darfürhalten, daß durch diese unsere wohlmeinende Verordnung und gethane Vorsorge der lädirten und injuriirten Ehren und Reputation genugsam präcavirt sein werde, weilen sich doch zutragen könnte, daß jemand wider dieses unser ernsthaftes Edict zu Verachtung Unsers tragenden hohen Landesfürst-obrigkeitlichen Amtes, auch mit Hindansezung seiner eigener zeitlicher und ewiger Wohlfahrt sich in ein Duell einzulassen, und die habende Streitigkeiten, und vermeintlich lädirte Ehren mit dem Degen oder Pistolen, es seie zu Pferd oder zu Fuß, anmaßlich auszuführen, und zu revengiren unterstehen möchte, so ist Unser ausdrücklicher Will, und Meinung, daß, wenn schon auch in den vorgenommenen Duellen keiner tod bleiben, noch verwundet, dannoch alle

wirkliche Duellanten, weß Standes, Herkommen oder Würde sie immer sein möchten, ohne einiges Absehen der Personen durch einen summarischen Proceß ohne einige Weitläufigkeit zum Tod verurtheilet, und solche Urtheil, wann es einer von der Ritterschaft, oder hoher Officier mit dem Schwerdt, sonsten aber bei allen andern unadelichen mit dem Strang vom Leben zum Tod exequirt werden solle. Sollte aber jemand von solchen boshaften Duellanten auf dem Plaz bleiben, oder durch den empfangenen tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren, so solle der Körper des Entleibten, wenn er einer von der Ritterschaft, oder ein vornehmer Civil- oder Militärbedienter, entweder in loco delicti, oder sonsten an einem andern unehrlichen Ort durch die Waasenmeister eingescharrt, wenn es aber keiner vom Adel, andern zum Scheu und Exempel aufgehangen werden, der beiden Duellanten Güter aber, sie seien beweg- oder unbeweglich, feudal- oder allodial ohne Unterschied oder einiges Absehen der Personen Uns heimfallen, und confiscirt werden, es seie dann, daß der Delinquent Frau oder Kinder habe, in welchem Fall, wenn dieselbe zu Antrettung des Duells durch An-

reizung, Aufhezung, oder sonst keine Ursache noch Anlaß gegeben, wir der Billigkeit, und Uns angestammter Milde gemäß wegen dem Unterhalt aus des Manns Vermögen, und Freibelassung des sonstig eingebrachten Eigenthums eben sowohl, als auch in Absicht auf die Lehen, wenn etwa bloß unschuldige Agnaten vorhanden wären, den gnädigsten Entscheid geben werden;

Diejenige Frau aber, welche ihren Mann, und die Aeltern, welche ihre Kinder, so lang sie in ihrer Gewalt stehen, zu dergleichen Duellen animiren, oder wenn sie die Wissenschaft davon haben, solches nicht alsobald denuntiiren, oder möglichst verhüten, sollen nach Ertrag und Befindung der Sachen Zustandes mit einer namhaften und empfindlichen Strafe, es seie Confiscation eines theils ihrer Güter, oder auch Gefängniß, Geldbuße, oder sonsten nach richterlicher Erkanntniß angesehen, und belegt werden. Derjenige aber, so seinen Opponenten in dem concertirten Duell entleibet, und seine Händ mit dessen Blut gegen Gottes Gebot und alle rechtliche Verordnungen ganz unverantwortlich besudelt, solle, wofern es einer von der Ritterschaft, Oberoffizier oder sonsten Honestioris

Conditionis vorerst aller seiner Chargen und Ehrenämtern, so er bei Uns bedienen möchte, ipso facto verlustiget sein, und ihm darauf, so bald er ergriffen, der Proceß summarie gemacht, der Degen zerbrochen, und er selbsten durch das Schwert vom Leben zum Tod gebracht, und sein Körper auf dem Gerichtplaz begraben werden;

Im Fall aber der Delinquent von geringer Condition sein würde, so solle er zum Galgen condemnirt, und das Urtheil ungesaumt exequirt, der Körper aber nicht abgenommen, sondern bis er abfallen wird, daran gelassen werden; Würde aber das Duelliren so unglücklich ausschlagen, daß die Duellanten beiderseits auf der Wahlstatt erlegt, und das Leben verlieren sollten, so sollen derselben Leiber, wenn sie von der Ritterschaft oder sonsten Oberoffiziers und hohe Bediente, an einem unehrlichen Ort von dem Scharfrichter oder Waasenmeister begraben; wofern sie aber nicht von Adel, oder geringer Condition, selbige durch den Scharfrichter aufgenommen, und an den Galgen gehenket, in alleweg aber mit Confiscation derselben gesammter Güter, sie mögen von einer Gattung sein, wie sie wollen, wie obgemeldet, verfahren werden.

ARTI-

Articulus VII.

Solte aber jemand von Unsern Unterthanen, oder Landeseingesetzenen, wes Standes oder Wesens er immer sein möchte, sich außer Unser hoher Landsfürstlicher Bottmäßigkeit in ein fremdes Gebiet zu Ausführung der Duellen begeben, oder solches anderwerts in der That werkstellig machen, er seie in anderweitigen Diensten oder nicht, der oder diejenige sollen nichts destoweniger wegen freventlicher Uebertrettung dieses Unseres Verbots, und Verachtung Unserer hohen Authorität mit gleicher Strafe, als wenn der Duell in Unserem Teritorio vorgegangen, und die Thäter in Unseren wirklichen Diensten begriffen, mit gleicher Strafe, wie oben gemeldet, unnachläßig, auch mit Confiscation aller Güter wie oben angezogen, in omnibus ac singulis gestraft werden.

Sollten aber dergleichen Duellanten nach verrichteter That flüchtigen Fuß sezen, und außer Unserm Landsfürstlichen Gebiet verbleiben, und nach wiederholter dreimaliger Einladung nicht erscheinen, noch sich sistiren, so solle nichts destoweniger die Execution der verwirkten Strafe durch den Scharfrichter vollzogen, und nach Ertrag der Mis-

sethat auf solche Weis, als wenn sie selbsten gegenwärtig, auch mit der Confiscation, wie oben gemeldet, stracks und ohne Nachsicht verfahren werden.

Dabei dann Wir auch ferner verordnen, daß aller derjenigen, so nach in Unseren Landen vollbrachten Duellen sich mit der Flucht salviren, ihre Güter, sie seien beweg- oder unbeweglich, feudal oder Allodial, schon mehr ob vorgeschriebener massen, Uns heimfallen, ihre Namen und Bildnißen aber an den Galgen geschlagen, mithin die wegen den Duellen verordnete Strafen an ihren Bildnissen durch den Schafrichter am Pranger exequiret, jene so dann, so dieselbe wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst zu ihrer Entweichung und Flucht behilflich seind, mit Leib- und Lebensstrafe ohne einige Gnade angesehen werden sollen.

Articulus VIII.

Zu welchem Ende dann ferner gnädigst verordnen, und wollen, daß alle Secundanten, Beihilfer, und Cartellträger, auch diejenige, so mit Rath und That die Duellen befördern, und concertiren helfen, oder sich als Unterhändler und Mittelspersonen gebrauchen lassen, gleich den Duellanten und Provocanten selbst, es erfolge ein Duell oder nicht,

un-

unnachläßig gestraft werden sollen, dafern aber des Provocantens Diener und Domestiquen aus dessen Befehl sich wissentlich zum Cartell tragen gebrauchen ließen, oder die mündliche Ausforderung thäthen, oder auch das Gewehr nach dem Platz trügen, selbige sollen nach Ertrag ihres Verbrechens zu zwei- oder dreijährigem Vestungsbau verdammet werden.

ARTICULUS IX.

Hingegen aber ist Unser ausdrücklicher Will und Meinung, daß alle Unsre Landes Eingesessene, und Unterthanen, so bald sie von dergleichen Duellen und Händeln etwas erfahren, und vernehmen werden, solches Uns, oder Unsrer Regierung fort der Thätern Obrigkeit, auf dem Land aber Unsern Beamten und Oberoffiziers bei Vermeidung Unsrer Höchsten Ungnade, und einer Strafe von tausend Goldgulden, in welche sie ipso facto erfallen, und ungesäumt exequirt werden sollen, alsobald anzeigen, welche alsdann die Strittigkeit unversäumt untersuchen, und nach Billigkeit und mit Vorbehalt, Unsers fiscalischen Interesse vergleichen, oder nach den Rechten darinnen verfahren, inzwischen aber die streitige Partheien bis zu Austrag der Sa-

chen in Arrest nehmen lassen sollen; gleich dann auch, wenn bei den Karten, und Brettspielen, oder sonst bei ehrlichen Compagnien bei dem Trunk oder sonsten ungeziemende Bezeugungen vorgehen, fort durch Stichworten, Minen und dergleichen einige Streitigkeiten oder Wortwechslungen vorfallen mögten, diejenige so gegenwärtig, und solches vermerkt, gesehen, oder von der Sachen Verlauf einige Wissenschaft hätten, die Streitende alsobald zu Gütlichkeit ermahnen, und von Unsertwegen zu Hinlegung des strittigen Puncts zu Obmänner und Decisseurs hiemit verordnet, und beide streitende Theile nach derer Ausspruch sich zu richten schuldig, sonsten aber dieselbe von Unsertwegen den Streitenden den Arrest anzukünden bemächtiget sein, sonsten aber, da solches nicht erfolge, und die Sache zu einiger Weiterung gerathen würde, diese dafür ohnnachläßig gleich den Thätern selbsten in omnibus & singulis sine ulla reservatione angesehen, und gestraft werden sollen.

Da auch jemand von dem vorhabenden Duell einige Wissenschaft hätte, und solches Uns oder Unsern Beamten, und Oberofficiers bei Zeiten denunciren würde, selbigem solle eine gewisse und unfehlbare

bare Recompens von Uns aus der schuldigen Verbrechern und Uebertretern Gütern oder Mitteln wirklich verschaft, und mitgetheilt werden, diejenige aber, so sich bei den Duellen oder Rencontres, um selbige zuzusehen expresse einfinden, und nicht geflissen sein, solches Balgen und Duelliren auf alle mögliche Weis und Wege zu verhüten, selbige sollen ein vor allemal aller ihrer Chargen entsezt, und deren inskünftig mehr nicht fähig, auch der Halbscheid ihrer Güter verlustigt sein.

Articulus X.

Demnach wir auch in Erfahrung gekommen, welcher gestalten vielmals sich einige unterstanden, nicht nur demjenigen, so von jemand mit Verbal- oder Realinjurien muthwillig angegriffen, und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich oder schriftlich vorzuhalten und vorzuwerfen, anderen zu hinterbringen, und zu propaliren, sondern auch den oder dieselbe mit schimpflichen Unternehmen und Zeichen von einer Gesellschaft oder Corps auszuschließen, sohin per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction zu encouragiren, und anzuhezen;

Als wollen wir gleichfalls statuirt und verordnet

net haben, daß alle diejenige Personen, es seien Offiziers, Hof- oder Civilbediente, oder wer es immer sein mag, so hinkünftig dem die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder dem dieselbe auf obig- und andere höchst strafbare Weis zur privat Revange und eigenmächtiger Satisfaction zu verhezen und zu verleiten, andern derlei zu hinterbringen, und zu propaliren unterfangen dürften, nach Verhaltung ihres Verbrechens gleich denenjenigen, so als Secondanten, Beihilfer, Cartellträger, Rathgeber, Unterhändler, und Mittelspersonen derlei Duellen befördern, und concertiren helfen, in Gemäßheit des 8ten Articuls wie die Duellanten und Provocanten selbst ohne mindeste Ruckficht bestraft werden sollen.

ARTICULUS XI.

Wenn sich auch jemand nach geschehener Quittirung und erhaltenen Abschied gegen seinen ehemaligen Regiments-Comandanten oder gewesenen Obern oder wer es immer, und aus was Vorwand es sein mag, einige Injurien auszustoßen, sohin gelüsten lassen sollte, zu einem höchst strafbaren Duell auszufordern, oder auch Außerlandes citiren, folglichen sich durch die halbe Welt aufsuchen zu machen, in solchem Fall

der

der Herausgefoderte keineswegs injuriirt und zu erscheinen schuldig sein, sondern der Injuriant in diesem Punct bis zu Ausgang der Sache der competirenden Obrigkeit in gesammten Unsern Landen unterworfen verbleiben, maßen die auf solche Weis gleichsam in fraudem legis erschlichen, und zu Ausführung der Unsern gnädigsten Verordnungen so freventlich entgegen laufenden Unternehmungen an sich gebrachter Abschied ipso facto in solchem Fall für Null und Nichtig gehalten, und sein, so fort also zu Ausmachung deren behörend vorgeladen, und auf nicht erscheinen, ihm nach Recht und Kriegsgebrauch als einem Flüchtling und muthwilligen Calumnianten der Proceß formirt, sodann nach gestaltsamen der Umständen exequirt werden solle.

ARTICULUS XII.

Nachdem es auch sich mehrmalen zugetragen, daß unter dem Pretext einiger simulirter Rencontres ordentliche Duellen wollen bemäntelt, und angestellt werden, so seind wir zwar (wie vorhin gemeldet) nicht gemeint jemand die unvermeidentliche Defension seines Lebens oder seiner Gliedern, oder die natürliche in den Völkerrechten zugelassene Gegenwehr nach Beschaffenheit der Umständen et secun-

dum regulas moderaminis inculpatæ tutelæ ab=zuschneiden, noch zu verbieten; Es ist aber Unser ausdrücklicher Befehl und Meinung, daß alle diejenige, so dergleichen vorgegebene Rencontres gehabt, auf das schärfeste, und da nöthig, eidlich sollen examinirt, und die Sache also untersuchet werden, ob nicht vorhin dieselbe zu Ausführung ihrer gehabten Strittigkeiten, sich mündlich oder durch Schreiben, heimliche Cartellträger, Diener oder sonsten zu solcher Rencontre veranlasset, und darzu Mittel und Wege an die Hand geben, dabei dann vornehmlich zu beobachten, und zu examiniren, ob solche Rencontre auf den ersten und überfallenden Eifer, weichem kein Widerstand zu thun, nicht aber wissentlich, und zur Elusion dieses Unseres heilsamen Edicts vorgenommen wäre; Sollte sich nun hierunter einiger Betrug und Vorsezlichkeit erfinden, alsdann sollen die Verbrecher als ex duplici capite rei gleich den Duellanten mit Leib= und Lebensstrafe, auch Confiscation und Einziehung aller ihrer Güter angesehen werden. Da es aber nach reifer Erwegung der Sachen Umständen dargethan, und vermuthet werden könnte, daß es kein Duell, sondern ein unvermutheter Ueberfall, und

rechte Rencontre gewesen, so hat zwar die in diesem Edict verordnete Strafe der Duellanten in so weit keinen Plaz, es sollen aber nichts destoweniger die Urheber und Anfänger des Streites andern zum Exempel abgestraft, diejenige aber welche die rechte Nothwehr dabei überschritten, vornehmlich aber, wenn jemand sein Leben einbüßen würde, nach Art der Exceßen und Umständen der Sachen gebührends bestraft, und den Rechten gemäß in der Sache verfahren, und das vergossene Menschenblut vindicirt werden.

Articulus XIII.

Und ob zwar dergleichen traurige Zufälle zum öftern mit dem Laster der Trunkenheit wollen entschuldigt werden, die Rechten aber und Reichs-Constitutionen sammt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung in diesem Fall heilsamlich verordnen, daß die Missethaten, und Excessen, so durch Trunkenheit begangen werden, ob duplicitatem delicti schärfer dann andere zu bestrafrn seien; so laßen Wir es zwar bei solchen Verordnungen gnädigst bewenden, und wollen diesfalls Unsere Civil- und Kriegsbediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, insonderheit aber die jenige, so den

Trunk nicht vertragen können, und wenn sie damit überladen, zu Querellen und Zankereien geneigt sind, hiermit ernstlich erinnert und ermahnt haben, daß sie sich dieses übelanstehenden Lasters, dadurch die Vernunft und Sinnen beraubet, und die Gesundheit, ja auch Leib und Seele verscherzet wird, sich sorgfältig enthalten, und um desto mehr hüten sollen, als diejenige, so in Trunkenheit verbotene Händel, Duellen und Balgereien begehen, daraus einige Todschläge, oder Verwundungen erfolgen sollten, keine Linderung noch Mitigation der verordneten Strafen zu gewarten haben sollen.

Sollte doch jemand unversehener und zufälliger Weis auch wohl gar wider seinen Vorsatz und Willen in Trunkenheit gerathen, sonsten aber darzu nicht geneigt, sondern vielmehr eines stillen und ehrbaren Handels und Wandels sein, auch vorhin mit dem Beleidigten keine Feindschaft gehabt haben, so kann zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befreit werden, weilen jedoch bei solcher Gelegenheit einige Mitigation und Gnade verstattet werden mag; als behalten wir uns bevor solche nach Beschaffenheit der Umständen zu ertheilen, und nach Befinden darüber gnädigst zu verordnen.

Articulus XIV.

Dafern auch die Injuriati oder Provocati ex quocunque demum respectu selbsten zu klagen unterlassen, oder sich quoad satisfactionem privatam vergleichen sollten; so haben Unsere nachgesezte Dicasterien und Obrigkeiten den Bedacht dahin zu nehmen, damit dem beleidigten und injuriirten Theil juxta gravitatem delicti und den dabei mit unterlaufenden Umständen eben so, wie respective dem Publico wirklich behörige und hinlängliche Satisfaction verschafft werde.

Articulus XV.

Und damit auch dieses Unser Edict zu seiner gebührenden Execution gerathen, und vors künftige seines Inhalts vollzogen werden möge;

So ist Unser gnädigster Befehl und Will, daß die Erkanntniß und Cognition in dergleichen vorfallenden Ehren- und Duellsachen, wenn die streitende Theile allerseits Civil-Personen sind, zu Niemand anders als Unserer Regierung, welche darinn mit Abschneidung aller Weitläufigkeit nicht in Manier eines förmlichen Processes, sondern summarie zu verfahren, gehörig, und die weitere Entscheidung von Uns zu erholen seie. Jedoch solle der

Angriff

Angriff und die Arrestirung deren, so wider dieses Edict handeln, allen Unseren Beamten und Bedienten Unser allinger Kur-Fürstenthümer und Landen nicht nur erlaubt, sondern auch hiermit befohlen sein, und dafern jemand unter denselben durch Nachläßigkeit oder Conivenz den Thätern nicht nachtrachten, oder dieselbe entkommen ließe, soll derselbe nach Ertrag der Umständen mit Entsezung seines Dienstes oder Chargen, Gefängniß oder Geldstrafe, oder sonsten davor angesehen werden; die ergriffene und arrestirte Personen aber sollen darauf zu fernerer Unserer Verordnung seiner Behörde zugeschickt, und überantwortet werden.

Wenn aber streitende Theile der militarischen Cognition unterworffen, so sollen selbige auch forthin dimittirt, und durch das Kriegsrecht jedoch mit ausdrücklicher Observirung gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung darüber erkannt, und was erkannt ante publicationem cum rationibus decidendi zu den vorgesezten Kriegsstellen und respective en Chef commandirenden Generaln gebracht, und darüber die von Uns alsdann dorthin auf unterthänigsten Vortrag eröffnet werdende höchste Entscheidung

dung, und solcher gemäß zu faßende Resolution erwartet werden.

Sollten aber die Partheien und Delinquenten theils Civil- und zum Theil Militarpersonen sein, und also ad diversa judicia gehören, so solle über das Verbrechen durch eine aus Civil- und Militarpersonen zu besezende Commißion nach Inhalt des Edicts ohne Weitläufigkeit summarischer Weis verfahren, und nach vollständig instruirter Sache von beederseitig Vorgesezten von Uns ferner gnädigster Befehl erholet werden.

Wegen des Angriffs aber hat es in allen Fällen bei demjenigen sein Verbleiben, was vorhin verordnet worden. Mit der wiederholten gnädigsten Erinnerung, daß wegen desjenigen, was in diesem Unserm Edict der Strafen halber verordnet, sich keiner einigen Pardons oder Gnade sub quocunque etiam prætextu solle zu verlassen haben, sondern wir verbiethen ausdrücklich, daß keiner, weß Standes er auch seie, sich einiger Intercesion oder Vorbitte bei Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade anmassen und unternehmen solle.

Gleich Wir dann weiters und überhaupt den pænis Canonicis, in wiefern solche eintretten, im mindesten nicht derogirt haben wollen.

Damit auch endlich sich niemand mit der Unwissenheit dessen, was wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge: so wollen Wir, daß dieses Unser erneuertes Edict im Druck verfasset, und nicht nur aller Orten gehörig publicirt, und affigirt, sondern auch bei Unsern sammtlichen Truppen des Jahres einmal, und zwar um die Exercierzeit, wann der Eid zu den Fahnen erneuert wird, nebst den Kriegsartikeln deutlich vor= und abgelesen werden, auch sich ein jeder darnach in schuldigstem Gehorsam richten solle. Zu Urkund dessen haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kurfürstl. geheimen Kanzlei Insiegel bedrucken lassen. Geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt München den 28 Hornung 1779.

Carl Theodor Kurfürst.

(L.S.)

vt M. Freih. v. Vieregg.

Ad Mandatum Serenissimi
Dom. Electoris proprium
F. Muffat.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BUCHBINDEREI
von
B. KREPPEL

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Kurpfälzische Kriegsartikel

München 1779

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.R.mil.o.110-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11435902-6
VD18 10721045-003